



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Härtefallkommission Schleswig-Holstein 2012

Bericht des Vertreters des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein Arno Köppen und seiner Stellvertreterin Solveig Deutschmann:

Verfahren und Statistik

Im Jahr 2012 war der Flüchtlingsrat mit einem Mitglied, Arno Köppen, Tellingstedt, und einer Vertreterin, Solveig Deutschmann, Nortorf, in der Härtefallkommission vertreten.

Seit 2011 ist Arno Köppen stellvertretendes Mitglied im Vorprüfungsausschuss der Härtefallkommission.

Zur gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit der Härtefallkommission und zum Verfahren der Bearbeitung eines Härtefallantrages durch die Härtefallkommission wird auch in diesem Jahr auf den Jahresbericht 2007, abrufbar unter www.frsh.de, verwiesen.

Seit dem Jahr 2010 ist im Rahmen der Diskussion der Verfahrensgrundsätze allerdings die Möglichkeit eröffnet worden, dass sich die Härtefallkommission mit minderjährigen Familienmitgliedern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, getrennt von den übrigen Familienmitgliedern befassen kann, was in der Praxis im Jahre 2011 auch entsprechend zum Tragen gekommen ist. Darüber hinaus hat die Praxis im Jahre 2011 ergeben, dass ein besonderer Schwerpunkt auf unbegleitete (vormals) minderjährige Flüchtlinge zu legen ist, die nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens ausreisepflichtig sind und zwar noch nicht einen langfristigen Aufenthalt von über fünf Jahren im Bundesgebiet aufweisen können, sich jedoch während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet in relativ kurzer Zeit beachtliche Integrationsleistungen (so z.B. Erlernen der deutschen Sprache/Besuch der Schule mit realistischer Chance auf den Erwerb eines Schulabschlusses/Option auf einen Ausbildungsplatz) vorweisen können.

Was die statistischen Daten für das Jahr 2011 anbetrifft, liegt der Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2012, noch nicht vor, so dass wir an dieser Stelle die statistischen Kerndaten nur vorläufig darstellen:

Im jetzigen Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission sechsmal ordentlich getagt.

Im Berichtszeitraum sind 43 Fälle mit 80 betroffenen Personen durch die Härtefallkommission bzw. deren Geschäftsstelle abschließend behandelt worden.

Zu positiven Ergebnissen kam es in 26 Fällen (ca. 60 % der Fälle) mit 54 betroffenen Personen (ca. 56 % der Betroffenen).

Zu negativen Ergebnissen kam es entsprechend in 17 Fällen (ca. 40 % der Fälle) mit 35 betroffenen Personen (ca. 44 % der Betroffenen).

In 19 Fällen (der 43 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 36 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission beraten und einen Beschluss gefasst. In 8 Fällen hiervon mit 9 betroffenen Personen ist ein Härtefallersuchen beschlossen worden, woraufhin der zuständige Minister in allen dieser 8 Fälle eine Anordnung nach § 23a AufenthG gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erlassen hat.

In 11 Fällen mit 27 betroffenen Personen ist kein Härtefallersuchen beschlossen worden.

In 24 Fällen (der 43 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 44 betroffenen Personen hat die Geschäftsstelle der Härtefallkommission abschließend im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens entschieden.

In 18 Fällen hiervon mit 36 betroffenen Personen konnte ein positives Ergebnis erreicht werden, so durch Anwendung der Bleiberechtsregelung/gesetzlichen Altfallregelung und durch andere Ziel führende Verfahrensmöglichkeiten.

In 6 Fällen mit 8 betroffenen Personen ist keine positive Entscheidung getroffen worden, so wegen offensichtlicher Erfüllung eines Regelausschlussgrundes oder offensichtlicher Nicht-Erfüllung der Härtefallkriterien.

Im Verhältnis zum Vorjahr 2011 sind die Anzahl der Fälle mit betroffenen Personen im Jahr 2011 fast gleich (43 Fälle mit 79 betroffenen Personen). Für die nächste Zeit rechnen wir wieder mit ansteigenden Fallzahlen, was wir insbesondere auf den Umstand stützen, dass die Änderung der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission ab dem 12.02.2012 die Hürden für eine Anerkennung als Härtefall in bestimmten Fallkonstellationen, so insbesondere für unbegleitete (ehemalige) minderjährige Flüchtlinge, die nach dem negativen Ausgang ihres Asylverfahrens ausreisepflichtig geworden sind. Es wird hierbei auf Ziff. 3.3.3.3 der aktuellen Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission (Stand 12.02.2013) verwiesen.

Es wird von uns allerdings auch weiterhin insbesondere mit Eingaben von Betroffenen gerechnet, die zuvor über Jahre hinweg falsche oder unvollständige Angaben zu ihrer Identität gemacht haben, gerechnet. Auch bezüglich dieser Fallgruppe können die neuen Verfahrensgrundsätze eine Lösungsmöglichkeit eröffnen. Denn nach Ziff. 2.2.4 der neuen Verfahrensgrundsätze führt ein missbräuchliches Hinauszögern des Verfahrens oder der Ausreise durch Täuschung oder fehlende Mitwirkung im Einzelfall dann nicht notwendigerweise zum Ausschluss der Vorlage der Anrufung an die Kommission, wenn zum Zeitpunkt der Anrufung der Härtefallkommission von der oder dem Betroffenen die fehlende Mitwirkungshandlungen nachgeholt worden sind oder von den Betroffenen die Täuschung aufgegeben wurde.

Es wird letztlich immer auf den einzelnen Fall abzustellen sein, so dass auch weiterhin eine ausführliche und in allen Richtungen ausgeleuchtete Betrachtung eines jeden Einzelfalles erforderlich sein wird. Damit wiederum scheiden auch zukünftig rein schematische Falllösungen aus.

Auch kann nach wie vor nicht verallgemeinernd dargestellt werden, ob eine Härtefallanrufung Erfolg versprechend ist oder nicht.

Beispiel einer Anrufung der Härtefallkommission

Der derzeitigen - vorstehend skizzierten - Verfahrenspraxis Rechnung tragend, folgt nun ein anonymisierter Einzelfall mit einem Betroffenen, der als Beispiel für eine voraussichtlich zukünftig häufigere Fallsituation herangezogen werden kann, wobei wir uns auf das Antragsvorbringen konzentriert haben:

Der Betroffene reiste als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Jahre 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde zunächst vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Über seinen amtsgerichtlich bestellten Vormund wurde 2010 ein unbeschränkter Asylantrag beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt, der noch in diesem Jahre abgelehnt wurde. eine hiergegen erhobene Klage wurde durch verwaltungsgerichtliches Urteil in Jahr 2012 abgewiesen. Inzwischen war der Betroffene volljährig geworden.

Der Betroffene konnte während seines Aufenthaltes in der Jugendhilfeeinrichtung Deutschkenntnisse auf B1-Niveau erlangen. Zudem besuchte er ein Berufsvorbereitungsjahr an der örtlichen berufsbildenden Schule, konnte dort einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Abschluss erreichen und anschließend einen Ausbildungsplatz finden.

Während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ist er nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

An seinem Wohnort hat der Betroffene vielschichtige soziale Kontakte aufbauen können.

Eine Abschiebung in den Heimatstaat würde für den als minderjährig eingereisten Betroffenen eine Herauslösung aus seiner gewohnten Umgebung bedeuten. Er hat in kurzer Zeit beachtliche Integrationsleistungen erbracht, was auch auf eine zukünftig weitere Integration schließen lässt.

Hierin können mit Blick auf Ziff. 3.3.3.3 der neuen Verfahrensgrundsätze ausreichende Kriterien für die Feststellung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, liegen.

Kiel, 27.4.2013

Arno Köppen und Solveigh Deutschmann